

## CORONA-UPDATE

Stand: 06.06.2020 // 10:48 Uhr

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat gestern Abend eine neue Ersatzverkündung der Landesverordnung (LVO) über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus auf ihrer Website veröffentlicht. **Gültig ab Montag, den 08. Juni 2020 bis 28. Juni 2020.** Das Kabinett hat zudem ein Veranstaltungsstufenkonzept beschlossen.

Als Service für Sie hier ein unverbindlicher Auszug der wichtigsten, den Tourismus betreffenden, Punkte:

- **Kontaktbeschränkungen** gelockert: Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen sowohl im privaten wie im öffentlichen Raum wieder zulässig. Im privaten und öffentlichen Raum gilt weiterhin das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern und Beschränkung von Kontakten zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts
- Die **Maskenpflicht** im öffentlichen Raum, die vor allem den ÖPNV sowie Einkäufe betrifft, bleibt bestehen.
- **Öffnen von Freizeitparks sowie der Freibäder** mit entsprechenden Konzepten der Betreiber über Abstandsgebote und Hygieneregeln. Auch **Hallenbäder** dürfen grundsätzlich mit entsprechenden Konzepten und Auflagen wieder öffnen dürfen.
- **Wellnessbereiche** etwa in Hotels oder sonstigen Ferienunterkünften dürfen ihren Betrieb grundsätzlich mit entsprechenden Hygieneauflagen wiederaufnehmen.
- **Gastronomische Betriebe**, deren Öffnungszeiten bisher auf 22 Uhr beschränkt sind, dürfen von der kommenden Woche an von 5 bis 23 Uhr geöffnet haben. Die Betriebe müssen weiterhin ein Hygienekonzept haben und Kontaktdaten der Gäste nach DSGVO aufnehmen. Die **gleichzeitige Bewirtung von mehr als 50 Gästen** erfolgt nur, wenn das Hygienekonzept zuvor der zuständigen Behörde angezeigt worden ist.
- Diskotheken und ähnliche Einrichtungen sind zu schließen.
- **Hotels und andere Beherbergungsbetriebe** müssen weiterhin ein Hygienekonzept haben, Kontaktdaten der Gäste nach DSGVO aufnehmen.

Die gesamte Ersatzverkündung können Sie hier einsehen: <https://bit.ly/2ANU5Kk>

### Stufenplan Veranstaltungen

**Ab Montag, 8. Juni 2020**

- **Veranstaltungen mit Sitzungscharakter, bei denen Abstände eingehalten werden können und ein geringes Maß an Interaktion besteht** sowie die Teilnehmer in der Regel erfasst werden und feste Plätze haben (z.B. Vorträge, Lesungen, Theater- und Filmvorführungen sowie Konzerte mit sitzendem Publikum): Diese sind mit entsprechenden Maßnahmen **im Außenbereich** für **bis zu 250 Gäste** zugelassen und bei Veranstaltungen dieser Art **in geschlossenen Räumen** können **bis zu 100** Personen teilnehmen.
- **Veranstaltungen mit wechselndem Publikum, bei denen Abstände überwiegend eingehalten werden können** (z.B. Messen, Flohmärkte, Landmärkte): Diese sind mit entsprechenden Maßnahmen **im Außenbereich** für **bis zu 100 Personen**, die sich maximal gleichzeitig auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten, zugelassen. Die Einhaltung des Abstandsgebots, der Hygienemaßnahmen und der Zugangskontrollen ist in der Regel von Ordnungskräften zu kontrollieren, die vom Veranstalter gestellt werden müssen. Auf solchen Veranstaltungen dürfen zudem keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden.
- **Gruppenaktivitäten, bei denen das Abstandsgebot in der Praxis nur teilweise eingehalten werden kann, da ein hohes Maß an Interaktion besteht** (z.B. Familienfeiern, Empfänge oder Exkursionen): Diese sind mit festem und bekanntem Publikum **im Außenbereich** mit entsprechenden Maßnahmen mit **bis zu 50 Personen** erlaubt.

**Ab 29. Juni 2020:**

- **Veranstaltungen mit wechselndem Publikum, bei denen Abstände überwiegend eingehalten werden können** (z.B. Messen, Flohmärkte, Landmärkte): Diese sind mit entsprechenden Maßnahmen **im Außenbereich** für **bis zu 250 Personen**, die sich maximal gleichzeitig auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten, zugelassen. **In Innenräumen** sind sie **bis maximal 100 Personen** zugelassen. Die Einhaltung des Abstandsgebots, der Hygienemaßnahmen und der Zugangskontrollen ist in der Regel von Ordnungskräften zu kontrollieren, die vom Veranstalter gestellt werden müssen. Auf solchen Veranstaltungen dürfen zudem keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden.
- **Gruppenaktivitäten, bei denen das Abstandsgebot in der Praxis nur teilweise eingehalten werden kann, da ein hohes Maß an Interaktion besteht** (z.B. Familienfeiern, Empfänge oder Exkursionen): Diese sind mit festem und bekanntem Publikum **im Außenbereich** mit entsprechenden Maßnahmen auch **in Innenräumen** mit entsprechenden Maßnahmen mit **bis zu 50 Personen** erlaubt.

**Gesamtes Stufenkonzept Veranstaltungen (PDF):** <https://bit.ly/3gYaLQb>

[www.ferienhausvermietung-nordsee.de](http://www.ferienhausvermietung-nordsee.de)